



Liste der Einrichtungen, deren Betrieb / Nutzung entsprechend der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) zulässig ist.

	Betriebsart / Branche	Erläuterungen und Auflagen		
Freizeit- und Vergnügungsstätten				
1.	Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen	Der Betrieb ist zulässig, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt.		
2.	Spielplätze	Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske. Ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt.		
3.	Wettannahmestellen, Wettbüros usw.	Wettannahmestellen, Wettbüros usw. ist nur die Entgegennahme der Spielscheine, Wetten und so weiter gestattet. Ein darüber hinausgehender Aufenthalt in den betreffenden Einrichtungen (etwa zum Mitverfolgen der Spiele und Veranstaltungen, auf die sich die Wetten beziehen) ist unzulässig. Die Anzahl von gleichzeitig in den Geschäftsräumen anwesenden Kundinnen und Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter nicht überschreiten.		
	Gastronomie			
4.	Nutzung von Räumlichkeiten	Es dürfen Räume und die erforderliche Verpflegung für die nach der CoronaSchVO zulässigen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.		
5.	Belieferung mit Speisen sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen	Die Belieferung mit Speisen sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen ist zulässig, wenn die Mindestabstände und Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaSchVO eingehalten werden (z.B. regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen). Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt.		
Sport				
6.	Individualsport	 Individualsport ist allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen zulässig. Als Individualsport gelten nur Sportarten, die keine Team- oder Kontaktsportarten sind, sondern im Regelfall als Einzelwettkampfsportart mit maximal einer Person als Spielgegner mit Mindestabstand ausgeübt werden (Joggen, Walken, Leichtathletik, Einzelgymnastik, Tennis und ähnliches). 		
7.	Rehabilitationssport u.ä.	Sportangebote, an denen eine Teilnahme regelmäßig aufgrund einer ärztlichen Verordnung erfolgt (vor allem Rehabilitationssport), dürfen angeboten und wahrgenommen werden, wenn nur Personen mit einer individuellen ärztlichen Anordnung teilnehmen und der Abstand zwischen allen beteiligten Personen während des gesamten Aufenthalts in oder auf den Sportanalagen und ähnlichen Einrichtungen mindestens 2 Meter beträgt		
8.	Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung	 Die Ausübung ist nur zulässig, soweit sich die Vereine bzw. die Lizenzspielerabteilungen der Vereine neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten 		



POSITIV-LISTE

9.	Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfun-	auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken i. S. d. Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortl. Stellen dem Gesundheitsamt vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen. Zuschauer dürfen bei den Wettbewerben bis zum 30. 11. 2020 nicht zugelassen werden. Unter Beachtung der allgemeinen Regeln der CoronaSchVO und anderer Rechtsvorschriften		
10.	gen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten	(Arbeitsschutzrecht usw.) ist dies zulässig. Unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Corona-Schutz-Verordnung und anderer Rechtsvorschriften (Arbeitsschutzrecht usw.)		
Handel				
11.	Handel	Die Anzahl von gleichzeitig in Handelseinrichtungen anwesenden Kundinnen und Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.		
Handwerk, Dienstleistungsgewerbe und Heilberufe				
12.	Handwerker und Dienstleister (allgemein)	Es gelten für die Geschäftslokale von Handwerkern und Dienstleistern die Vorgaben nach Ziff. 8.		
13.	Handwerker und Dienstleister im Gesundheitswesen (einschließlich Physio-, Ergotherapeuten, Logopäden, Hebammen usw. ohne eigene Heilkundeerlaubnis, Hörgeräteakustiker, Optiker, orthopädische Schuhmacher usw.)	Neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln nach § 4 CoronaSchVO (z.B. Bereitstellung von Händehygiene) ist auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten. Bei gesichtsnahen Dienstleistungen, bei denen die Kundin oder der Kunde keine Alltagsmaske tragen und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen Be-		
14.	Fußpflege- und Friseurleistungen	schäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder eine N95-Maske		
15.	Medizinisch notwendige Handwerks- und Dienstleistungen	tragen.		
16.	gewerbsmäßige Personenbeförderung in Personenkraftwagen	Lie ille and a crit Accorded in a Newton and Newton Accorded in the Control of th		
17.	Heilberufe mit Approbation, Heilpraktiker, ambulante Pflege und Betreuung, mobile Frühförderung	 Heilberufe mit Approbation: Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Heilpraktiker: Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gem. § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind. Ambulante Pflege und Betreuung: Für die Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung i.S.d. Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind zulässig. Frühförderung sowie Therapiemaßnahmen im Rahmen der Frühförderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die in Kooperationspraxen stattfinden, sind zulässig. Bei der Durchführung der v.g. Tätigkeiten sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden. 		





Veranstaltungen und Versammlungen				
18.	Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz	 Im öffentlichen Raum ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Darüber hinaus besteht unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske, wenn mehr als 25 Personen an einer Versammlung teilnehmen. 		
19.	Grundversorgung der Bevölkerung, öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Daseinsfür- und -vorsorge	 Hierzu z\u00e4hlen insbesondere Blut- und Knochenmarkspendetermine, Aufstellungsversammlungen von Parteien zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen sowie auch die nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen kommunaler Gremien (insbesondere R\u00e4te, Kreistage und ihre Aussch\u00fcsse). 		
20.	Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergemeinschaften, Parteien oder Vereine	 Sitzungen mit bis zu zwanzig Personen, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können Sitzungen mit mehr als zwanzig, aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen bzw. 500 Personen unter freiem Himmel: nur nach Zulassung durch die zuständigen Behörden, wenn die Sitzung aus triftigem Grund im Monat November 2020, in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss. Bei mehr als 100 Teilnehmern setzt die behördliche Zulassung ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept voraus. 		
21.	Jagdausübung	Die Jagdausübung ist zulässig, soweit diese zur Erfüllung des Schalenwildabschusses oder zur Seuchenvorbeugung durch Reduktion der Wildschweinpopulation erforderlich sind.		
22.	Beerdigungen	 Aus Gründen des Infektionsschutzes ist die Bestuhlung in den Trauerhallen so ausgerichtet, dass ein Mindestabstand von 1,5 Meter besteht. Die Anzahl der Personen, die sich dort im Rahmen einer Beerdigung aufhalten können, variiert daher in Abhängigkeit zu der Größe der Halle. Es besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien. Die einfache Rückverfolgbarkeit der Personen, die an einer Beerdigung teilgenommen haben, ist sicherzustellen . 		
23.	Standesamtliche Trauungen	 Die Anzahl der Personen ist in den Trauzimmern auf die zwei Eheschließenden zuzüglich max. zwei weiterer Personen sowie die Standesbeamtin / den Standesbeamten begrenzt. Es besteht unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in geschlossenen Räumen. 		
Immobilien, Wohnwagen, Wohnmobile				
24.	Dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien sowie dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen (u. ä.)	Die Nutzung darf ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten erfolgen.		